



## Wortprotokoll der 103. Sitzung

### Finanzausschuss

Berlin, den 9. Oktober 2024, 14:00 Uhr  
Berlin, Paul-Löbe-Haus  
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

## Öffentliche Anhörung

### Einziger Tagesordnungspunkt

### Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Federführend:**  
Finanzausschuss

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und  
zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteu-  
errecht**

**Mitberatend:**  
Rechtsausschuss  
Wirtschaftsausschuss  
Verkehrsausschuss  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Klimaschutz und Energie  
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**BT-Drucksache 20/12351**

**Gutachtlich:**  
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Berichterstatter/in:**  
Abg. Till Mansmann [FDP]  
Abg. Johannes Steiniger [CDU/CSU]

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der hybriden Sitzung**

<b>Fraktion/Gruppe</b>	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
SPD	Kasper, Carlos	
CDU/CSU	Hauer, Matthias Rainer, Alois Steiniger, Johannes Stetten, Christian Frhr. von Tillmann, Antje	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Schäfer, Dr. Sebastian	
FDP	Mansmann, Till	
AfD	Schmidt, Jan Wenzel	
Die Linke		
BSW		



**Teilnehmende Sachverständige:**

**Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.**  
Utescher-Dabitz, Dr. Tanja

**Bundesverband WindEnergie e. V.**  
Spiegel, Björn

**Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)**  
Selter, Annette

**Hauptstadtbüro Bioenergie**  
Bücheler, Gerolf

**Jansen, Dr. Dirk**  
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

**Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.**  
Seyfert, Christian

**Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)**  
Gök, Mustafa Baris



Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

### **Einziger Tagesordnungspunkt**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht**

#### **BT-Drucksache 20/12351**

Der **Vorsitzende**, Alois Rainer: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal. Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht“ auf Drucksache 20/12351.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Herrn Regierungsdirektor Kai Hennig und Herrn Oberamtsrat Stefan Mechelke begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 90 Minuten vorgesehen, also bis circa 15:30 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden: Die vereinbarte Gesamtzeit wird in Einheiten von jeweils fünf Minuten unterteilt. Die Anzahl der Einheiten richtet sich nach der Größe der Fraktionen im Bundestag. Auch die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe „Die Linke“ erhalten ein Zeitfenster von fünf Minuten.

In diesem Zeitraum von fünf Minuten müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich darauf zu achten, dass den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort bleibt.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nennen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 4 und im Internet per Live-stream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind.

Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt. Da die Bildübertragung ins Internet an die Nutzung des Mikrofons gekoppelt ist, bitte ich Sie, Ihr Mikrofon nicht bereits vor dem Redebeitrag zu verwenden.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Und jetzt wollen wir auch schon beginnen mit der Anhörung.

Für die SPD hat Kollege Kasper das Wort.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Jansen von der Hochschule des Bundes.

Die Verlängerung der Stromsteuersenkung für das produzierende Gewerbe bis in das Jahr 2028 soll zu einer breitflächigen Entlastung führen.



Wie bewerten Sie die Steuerentlastung für das produzierende Gewerbe? Mit wie vielen Anträgen ist zu rechnen, und ist die Zollverwaltung darauf vorbereitet?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Dr. Jansen.

Sv **Dr. Dirk Jansen** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Ihre Fragen beziehen sich auf die in § 9 b Stromsteuergesetz (StromStG) geregelte Steuerentlastung. Dabei handelt es sich um eine sehr alte Entlastung, welche auf die ökologische Steuerreform zurückgeht und damit über 20 Jahre alt ist.

Das Ziel der ökologischen Steuerreform war es, durch eine steuerinduzierte Verteuerung von Strom- und Energieerzeugnissen Anreize für Energieeinsparungen zu setzen und Investitionen in Energieeffizienzsteigerungen zu fördern. Doch dieses Vorhaben war für die Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die im internationalen Wettbewerb stehen, von Anfang an ein Problem.

Daher war die – in § 9b und § 10 StromStG geregelte – Entlastung für das produzierende Gewerbe schon immer im Stromsteuergesetz bzw. in den Partnervorschriften im Energiesteuergesetz enthalten. Die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen konnten ihre Steuerbelastung über § 9 b StromStG um etwa ein Viertel und über den sogenannten Spitzenausgleich in § 10 StromStG um weitere drei Viertel reduzieren. Im optimalen Fall blieb für die Unternehmen eine Steuerbelastung von 1,50 Euro pro Megawattstunde übrig.

Der Spitzenausgleich ist mit Ende des Jahres 2023 ausgelaufen. Die Regelung des § 9b StromStG wurde mit dem Haushaltfinanzierungsgesetz 2024 verlängert.

Was genau wurde dort gemacht? Als Ersatz des Spitzenausgleichs wurde die Entlastungshöhe von 5,13 Euro auf 20 Euro angehoben, sodass für die Unternehmen eine Steuerbelastung von 50 Cent pro Megawattstunde verblieben ist. Damit haben wir den Mindeststeuersatz der europäischen Richtlinie angepasst.

Dadurch entstand sowohl hinsichtlich der Entlastungshöhe als auch hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Unternehmen eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs. Das liegt daran, dass der Selbstbehalt von 250 Euro beibehalten wurde. Zudem war bis zu der Änderung ein Stromverbrauch

von 49 Megawattstunden notwendig, um in den Genuss der Steuerentlastung zu kommen. Seit der Änderung sind 12,5 Megawattstunden ausreichend, sodass auch Unternehmen mit geringeren Stromverbräuchen davon profitieren können.

Wie viele Unternehmen sind das? Das ist schwierig vorherzusagen, da wir die begünstigten Unternehmen über eine Typisierung, mit dem Verweis auf die WZ 2003 (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003), bestimmen. Dort sind etwa 900 000 Unternehmen gelistet. In der Statistik gibt es leider keine Verknüpfung zwischen den begünstigten Unternehmen und den tatsächlichen Stromverbräuchen. Daher kann man die Anzahl der Unternehmen nur schätzen. Man geht von bis zu 600 000 Unternehmen aus, die dafür in Frage kommen. Ob diese Zahl tatsächlich erreicht wird, können wir erst sagen, wenn die Anträge nächstes Jahr gestellt werden.

Die Anwendung des § 9b StromStG ist verhältnismäßig einfach. Die Unternehmen müssen im Wesentlichen nachweisen, dass sie betriebliche Stromverbräuche haben und zu dem begünstigten Kreis gehören. Daher halte ich die Regelung unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus für sehr gelungen.

Die Zollverwaltung beschäftigt sich mit hoher Priorisierung darum, ein automatisiertes IT-Verfahren zu entwickeln. Dafür wurden auch andere Projekte zurückgestellt. Daher bin ich zuversichtlich, dass die Zollverwaltung sich gut vorbereitet.

Mit der angestrebten Verlängerung erlangt die Industrie Planungssicherheit und dieses Instrument wird entsprechend umgesetzt. Daher halte ich das Vorhaben für eine sehr gute Möglichkeit, die Unternehmen von den erhöhten Stromkosten durch Reduzierung der Steuerlast zu entlasten.

Das führt zu einem erhöhten Aufwand für die Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung ist jedoch auf einem guten Weg, das abzubilden. Somit kann man Unternehmen entlasten, ohne sich völlig von den Regularien und den Anreizeffekten der ökologischen Steuerreform zu verabschieden.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die CDU/CSU, Frau Kollegin Tillmann, bitte.

Abg. **Antja Tillmann** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Selter und betrifft ebenfalls die angestrebte Verlängerung.



Das Gesetz trägt den hoffnungsvollen Namen „Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht“. Daraus könnte man schließen, dass Unternehmen entlastet würden. Das ist aus meiner Sicht nicht so. Die Verwaltung wird entlastet, aber die Unternehmen nicht.

Was bedeutet es für die Unternehmen, wenn die Steuervorauszahlungen quartalsmäßig überprüft und Nachweis- und Berichtspflichten „auf Verlangen“ beschlossen werden? Es hört sich zunächst schön an, dass Unternehmen Berichte und Nachweise nicht mehr automatisch einreichen müssen. Aber „auf Verlangen“ bedeutet natürlich, dass man die Daten vorhalten muss.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Selter.

Sve **Annette Selter** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Der Titel des Gesetzes ist irreführend. Man ist fast erschrocken, wenn man realisiert, was zusätzlich noch geregelt werden soll. Es liegt auf der Hand, dass es keine Entlastung und keinen Bürokratieabbau geben kann, wenn so viele neue Verordnungen umgesetzt werden sollen.

Es zeigt sich auch im Gesetz selbst, dass einige Punkte, die den Erfüllungsaufwand betreffen, nicht genannt werden. So wird kein Bezug genommen auf die veränderten Vorauszahlungen, auf die neuen Regelungen hinsichtlich der Umwandlungs- und Verteilerverluste, auf die Mengenermittlungen im 15-Minuten-Intervall oder auf die Streichung der bilanziellen Mengenerfassung. Das alles spricht eher dafür, dass es sich hier nicht um einen Bürokratieabbau, sondern um einen Bürokratieaufbau handelt.

Die Meldung der Vorauszahlungen nach § 8 Absatz 6 StromStG ist nicht umsetzbar. Die Unternehmen können es nicht leisten, vierteljährlich eine Abrechnung zu machen – schon gar nicht zum 15. des Folgemonats. Diesbezüglich hat ein Dialog mit dem BMF und der GZD (Generalzolldirektion) stattgefunden, den wir sehr begrüßt haben. Leider ist bisher nicht zu erkennen, dass das Ergebnis dieses Gesprächs auch Einzug in das Gesetz erhalten hat. Man hat nun eine halbjährige Erfassung vorgesehen. Das geht auf den Bundesrechnungshof zurück. Darum werden wir nicht herumkommen.

Doch es gibt weiterhin Probleme. Die Unternehmen müssen zum 15. August melden, wie sich die Vorauszahlungen entwickeln werden.

Zusätzlich wurde im Kabinettsentwurf eine Strafandrohung eingefügt. Das ist sehr problematisch für viele Unternehmen, da es sich lediglich um Schätzungen handelt und wir uns in einer sehr volatilen Situation befinden. Dies stellt insbesondere im Rahmen der Vorauszahlung gemäß § 8 Absatz 6 StromStG ein großes Problem dar.

Warum haben wir einen Bürokratieaufbau? Vielfach haben wir Regelungen „auf Verlangen“, die Unternehmen dazu verpflichten, Prozesse und Systeme vorzuhalten. Das sind keine Entlastungen. Wir sehen es daher sehr kritisch, von einem Bürokratieabbau zu sprechen, nur weil die Unternehmen lediglich auf Verlangen oder nach Grenzwerten Bericht erstatten müssen. Die Politik sollte ernsthaft hinterfragen, ob es sich hierbei nicht nur um eine Entlastung der Verwaltung handelt. Das ist für uns ein wichtiger Punkt.

Weiterhin sehen wir das Problem der Doppelerfassung in dem Gesetzentwurf. Dies wirkt dem Bürokratieabbau entgegen. Daher regen wir den Gesetzgeber dazu an, genau zu prüfen, ob bestimmte Nachweis- oder Anzeigepflichten nicht zu einer Doppelerfassung führen.

Insgesamt sehen wir das Vorhaben somit als problematisch an. Die Unternehmen werden durch Verordnungen über den Begriff des „Verlangens“ zur Vorhaltung gezwungen. Das ist aus unserer Sicht kein Bürokratieabbau.

Der **Vorsitzende**: Gut, vielen Dank. Dann für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollege Dr. Schäfer, bitte.

**Abg. Dr. Sebastian Schäfer** (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Herrn Gök vom Verband kommunaler Unternehmen.

Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass die Anpassung des § 2 Nummer 7 StromStG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG nicht als fiskalische Maßnahme zu betrachten ist. Warum ist das der Fall?

Welche konkreten Vorgaben im EU-Recht erfordern eine Anpassung der genannten Paragrafen im Stromsteuergesetz? Wieso führt der Wegfall der Steuerbefreiung nicht zu Mehreinnahmen im Haushalt?



Außerdem würde ich gerne wissen, inwiefern die Entlastung für aus Faulgasen erzeugten Strom haushaltsneutral ist. Wie wird dies begründet, und welche Auswirkungen hätte die Anpassung des Stromsteuergesetzes auf die Besteuerung von Strom aus Faulgasen?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Gök.

**Sv Baris Gök** (Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU): Um Ihre Frage beantworten zu können, muss ich zunächst auf die Entstehungsgeschichte des Wegfalls der Steuerbefreiung eingehen. Im letzten Jahr gab es eine Modernisierung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, welche das beihilferechtliche Regelwerk bildet und auf welches sich die Freigabe dieser nationalen Vorschriften stützt. Hier kam relativ überraschend hinzu, dass eine vollkommene Steuerbefreiung für fossile Energieerzeugnisse gemäß Artikel 44 AGVO nur gewährt wird, wenn gewisse Nachhaltigkeitskriterien nachgewiesen werden.

Solche Nachhaltigkeitskriterien gibt es für Klär- und Faulgase sowie für Biomasse im nationalen Recht nicht. Die Zollverwaltung hat zudem deutlich gemacht, dass es nicht möglich ist, rein aus steuerlichen Gründen ein komplettes System für Nachhaltigkeitskriterien aufzustellen. Damit haben sie auch völlig Recht.

Nach unserer Ansicht wäre es die einfachste Lösung, dies als Entlastungsvorschrift zu regeln. Man könnte diese Regelung analog zu § 9b StromStG gestalten, der eine Entlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes vorsieht. Es wäre denkbar, den neuen § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG in eine Entlastungsvorschrift zu transformieren und eine Entlastung in Höhe von 20 Euro pro Megawattstunde für Strom aus Klär-, Deponie- und Faulgas in Anlagen über zwei MW elektrische Nennleistung zu gewähren, die am Ort der Erzeugung verbraucht wird.

Wieso führt der Wegfall der Stromsteuerbefreiung nicht zu einer Mehreinnahme? Beim Durchsehen der Gesetzgebungsunterlagen konnte ich nicht feststellen, dass mit Mehreinnahmen gerechnet wird. Es erscheint jedenfalls glaubhaft, dass die Zollverwaltung keine Mehreinnahmen generieren will, sondern mit der Änderung die Vorschriften an das EU-Recht anpassen möchte.

Laut dem BMF, das vorschlägt, die Vorschrift gänzlich zu streichen, würde ein Entlastungsverfahren einen zu hohen Bürokratieaufwand verursachen. Da fragt man sich: für wen ist es zu viel Bürokratie? Unsere Mitgliedsunternehmen müssten lediglich einen Antrag mit maximal vier Seiten ausfüllen.

Wir können daher die Begründung des BMF, dass es sich um eine fiskalisch motivierte Maßnahme handele, nicht nachvollziehen. Wenn keine Mehreinnahmen erzielt, sondern eine Entbürokratisierung und eine Anpassung an die EU-Rechtslage erreicht werden sollen, kann man nicht von einer fiskalischen Maßnahme sprechen.

Da es somit kein Motiv gibt, Mehreinnahmen zu generieren, schlagen wir vor, daraus eine teilweise Steuerentlastung zu machen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, dann machen wir weiter mit der FDP und dem Kollegen Mansmann, bitte.

**Abg. Till Mansmann** (FDP): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Utescher-Dabitz vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft.

Wir haben viel über Bürokratieentlastung und auch über generelle Entlastungen für Unternehmen gesprochen. Wie nehmen das die von Ihnen vertretenen Unternehmen wahr?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Utescher-Dabitz.

**Sve Dr. Tanja Utescher-Dabitz** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Aus unserer Sicht liegen in diesem Gesetz Licht und Schatten nah beieinander. Wir sehen das Bemühen, Bürokratie abzubauen. Auf der anderen Seite wird die Bürokratie jedoch massiv aufgebaut. Das ist nicht der richtige Weg.

Für die Unternehmen ist die Senkung der Stromsteuer sehr wichtig. Im europäischen Vergleich liegen die Stromkosten in Deutschland weiterhin an der Spitze. Einen großen Anteil daran haben die Steuern und Abgaben. Auch hier liegt Deutschland in der Spitzengruppe.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen ist es somit von erheblicher Wichtigkeit, dass die Stromsteuer dauerhaft auf das europäische Mindestmaß gesenkt wird. Aktuell gilt eine temporäre Absenkung der Stromsteuer und es ist sehr wichtig, dass das verstetigt wird.



Weiterhin wollen wir dazu anregen, den Kreis der Begünstigten auszuweiten. Es sollten nicht nur Unternehmen des produzierenden Gewerbes, sondern auch die gesamte gewerbliche Wirtschaft, Dienstleistungen und auch Haushalte umfasst sein. Dies wäre eine Chance, die Wirtschaft und Haushalte zu entlasten. Die daraus resultierende Senkung der Strompreise könnte automatisch zu einer höheren Akzeptanz der Energiewende führen.

Das Herausfallen von Klärgas und Biomasse aus der Stromsteuerbefreiung sehen wir sehr kritisch. Wir sehen jedoch auch die Bemühungen des BMF, Regelungen zu finden, um das abzumildern. Das ist aber nicht ganz gelungen.

Die Folgen davon treffen vor allem große Abwasserentsorger, welche eine elektrische Nennleistung von über zwei Megawatt haben und zum Beispiel aus Klärgas, das bei der Abwasserentsorgung anfällt, Strom erzeugen. Dieser Strom wird sogar in ihrem Abwasserbetrieb wiederverwendet. Dieses Vorgehen ist aus ökologischen Gesichtspunkten absolut unterstützenswert und war bislang von der Stromsteuer befreit. Diese Unternehmen fallen nun jedoch gänzlich aus der Stromsteuerbefreiung heraus und es soll keine andere Entlastungsmöglichkeit geben. Weiterhin handelt es sich bei diesen Unternehmen in der Regel auch nicht um Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Dies ändert sich nur, wenn es für kurze Zeit eine hohe Bautätigkeit in diesen Unternehmen gibt. Das ist aber die absolute Ausnahme.

Daher plädieren wir dafür, dass dieser Kreis von Unternehmen wieder eine Steuerentlastung erhält. Dies wäre zum Beispiel mit einer Entlastung auf 50 Cent pro Megawattstunde, so wie es für Unternehmen des produzierenden Gewerbes vorgesehen ist, umsetzbar.

Weiterhin bildet die E-Mobilität ein Fokus im Gesetzentwurf. Dort sind grundsätzlich gute Regelungen gefunden worden. Die Prozesse wurden klarer gefasst und die Verantwortlichkeiten und die Steuerschuldnerrschaften wurden zugeordnet. Zudem wird eine Doppelbesteuerung in der Regel vermieden. Dies ist gut und wichtig für den Hochlauf der E-Mobilität. Es gibt jedoch so viele verschiedene, komplexe Vertragsgestaltungen in der E-Mobilität, dass es in Einzelfällen noch zu Doppelbesteuerung kommen kann.

Daher möchte wir sie dazu anhalten, eine Auffangregelung zu schaffen, um eine Doppelbesteuerung gänzlich zu vermeiden. Zusätzlich wollen wir noch anregen, dass Regelungen im Zusammenhang mit dem bidirektionalen Laden ergänzt werden.

Hier muss insbesondere eine Regelung für das Konzept „Vehicle-to-Grid“ geschaffen werden. Dies ist ein Konzept, bei dem elektrischer Strom aus der Fahrzeuggatterie zurück in das öffentliche Stromnetz gespeist wird. Dies dient der Stabilisierung und dem Orchestrieren des Gesamtsystems. Es ist uns sehr wichtig, dass hier eine praxisnahe Regelung geschaffen wird.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die AfD, Kollege Schmidt.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Meine Frage richtet sich an Frau Selter vom Bundesverband der Deutschen Industrie.

Es wurde bereits festgehalten, dass es um den Bürokratieabbau gehen soll. In Ihrer Stellungnahme stellen Sie jedoch fest, dass der Aufwand für die Unternehmen eher steigt und kein Bürokratieabbau stattfindet.

Sie empfehlen daher in Ihrer Stellungnahme, bei § 2 Absatz 2 Nummer 3 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) auf die Möglichkeit, umfangreiche Formulare in Bagatelfällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StromStG pro forma anfordern zu können, zu verzichten.

Gibt es weitere Maßnahmen, die zu einem Abbau des Bürokratieaufwandes für Unternehmen führen könnten? Wäre eine Umformulierung des Gesetzes eine denkbare Möglichkeit, um Entlastungen zu schaffen, statt einen Mehraufwand zu verfestigen?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Selter.

Sve **Annette Selter** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Wir haben in unserer Stellungnahme einige Möglichkeiten genannt, wie man Erleichterungen schaffen kann.

Zum Teil kann man einfach verzichten. Sofern Sie sich auf den Erlaubnisantrag als Teil der allgemeinen Erlaubnis beziehen, betrifft diese auch kleine Anlagen. Dort gibt es keine komplizierten Themen. Die Anlagen sind alle erfasst und müssen nach unserer Auffassung nicht noch einmal bei der Generalzolldirektion (GZD) registriert werden.



Man könnte somit für kleine Anlagen und für Bagatellfälle darauf verzichten.

Für die Anzeigepflichten der Versorger gibt es weitere Vorschläge. Diese sind in § 4 StromStV genannt. Was sind echte Versorger? Das sind diejenigen, die über Abrechnungssysteme verfügen und dezidierte Anforderungen erfüllen. Die GZD hat bereits im Jahr 2018 ein Schreiben veröffentlicht, wodurch die Adressaten dieser Vorschrift eingeschränkt wurden. Es war klar: Wenn kein richtiges Abrechnungssystem existiert, können die Vorgaben nicht erfüllt werden.

Wir fordern nun, dass das GZD-Schreiben in die Stromsteuer-Durchführungsverordnung aufgenommen wird. Dies wäre eine Möglichkeit, für Unternehmen, die nicht als echte Versorger gelten, Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Der **Vorsitzende**: Haben Sie noch eine Nachfrage?

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Wenn der Verwaltungsaufwand für Unternehmen steigt, legen diese die Kosten auf den Endverbraucher um. Sehen Sie die Gefahr, dass dies eine Preissteigerung für den Endverbraucher verursachen wird?

Der **Vorsitzende**: Frau Selter, bitte.

Sve **Annette Selter** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Ein Bürokratieaufbau führt zu erschwerten Prozessen in den Unternehmen. Es müssen neue Prozesse geschaffen werden, und es werden im Unternehmen mehr Mitarbeiter gebunden. Ob dies zu einer Preissteigerung beim Endverbraucher führen wird, kann man nicht direkt sagen. Das ist ein weites Feld.

Es führt jedoch sicherlich nicht zur Motivation bei den Mitarbeitern, solche schwierigen Prozesse neu aufzurollen und die Abwicklung der Energiesteuer unnötig zu erschweren.

Außerdem führt es zu Kommunikationsproblemen gegenüber den Mitarbeitern, wenn man die Änderung bestimmter Regeln und die Aufsetzung neuer Prozesse nicht erklären kann. Das ist schwierig.

Der **Vorsitzende**: Dann für die SPD, Kollege Kasper.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Ich würde gerne Herrn Gök noch einmal die Gelegenheit geben zu erklären, welche Auswirkungen die Änderungen im Stromsteuergesetz für die kommunalen Betriebe haben, gerade hinsichtlich der Änderungen bei Biomasse, Biogas, Klärgas und Deponegas.

Sv **Baris Gök** (Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)): Ich kann Ihnen ein paar Zahlen nennen, um die konkreten Auswirkungen zu beschreiben.

Im Jahr 2023 wurden ungefähr 1 466 Gigawattstunden Strom aus Klärgas erzeugt. Davon wurden etwa 1 300 Gigawattstunden – also knapp 90 Prozent – vor Ort verbraucht. Ein Zwei-Personen-Haushalt verbraucht ungefähr zwei bis drei Megawattstunden pro Jahr. Das sind 2 000 bis 3 000 Kilowattstunden. Somit wurde durch Klärgasanlagen der Stromverbrauch von ungefähr 500 000 Haushalten gedeckt. Da der Großteil davon vor Ort verbraucht wird, wird nur ein ganz geringer Teil eingespeist.

Wenn das nun versteuert werden würde, würde das zu einer Steigerung der Abwasserentgelte führen, weil das sogenannte Kostendeckungsprinzip gilt. Die gestiegenen Kosten müssen aus ordnungsrechtlichen Gründen durchgereicht werden. Das würde dazu führen, dass die Abwasserentgelte in Deutschland ad hoc um bis zu zwei Prozent steigen. Das ist der aktuelle Stand.

Zudem wird in Zukunft der Energieverbrauch der Abwasserbeseitigungsbetriebe steigen, weil immer mehr Regularien hinzukommen. Dazu zählen unter anderem die Beseitigung von Abwasser und Spurenstoffen, die Phosphorgewinnung etc. Da gibt es unglaublich viel.

Die Bundesregierung geht selbst davon aus, dass die Energieintensität um bis zu 30 Prozent steigen könnte. Eine Steigerung von bis zu zwei Prozent ist somit nur ein Ausgangswert. Der Wegfall der Stromsteuerbefreiung führt daher zu einem erheblichen Anstieg der Abwasserentgelte. Das betrifft nicht nur die privaten Haushalte, sondern auch die kleinen und mittleren Unternehmen. Wir schätzen, dass knapp 20 Unternehmen davon betroffen wären. Mittelfristig können weder wir noch das BMF genaue Zahlen nennen, weil wir keine Daten haben.



Im Rahmen einer von uns durchgeführten Blitzumfrage haben sich drei Unternehmen gemeldet, die davon betroffen sind. Diese sind im Marktstamm-datenregister gar nicht aufgeführt. Das bedeutet, dass sie dort, wo man Stromerzeugungsanlagen finden würde, nicht aufgeführt sind. Es existiert also eine enorm unsichere Datenbasis. Es könnte sein, dass nur 20 Unternehmen betroffen sind. Es könnten mittelfristig jedoch auch 30, 40 oder 50 Unternehmen sein.

Ich möchte Ihnen gern eine weitere Zahl mit an die Hand geben. Die Abwasserentsorgungsbetriebe sind nach Größenklassen registriert. Vier Prozent der Kläranlagen sind mit einer Versorgung von über 100 000 Einwohnern der höchsten Größenklasse zugeordnet. Das sind vier Prozent von über 8 000 Kläranlagen. Ob all diese Anlagen Strom erzeugen, weiß ich nicht. Ich will nur die Dimensionen aufzeigen. Vier Prozent dieser Abwasserbetriebe haben die Kapazität, 53 Prozent des Abwassers zu reinigen. Das ist ein sehr kleiner Kreis an großen Abwasserbetrieben.

Wir wollen natürlich, dass diese Anlagen Strom erzeugen, weil beispielsweise Klärgas nach anderen Gesetzen als erneuerbare Energie angesehen wird. In der Energiesteuerrichtlinie ist das aufgrund von Spezifika allerdings nicht der Fall.

Die Energiesteuerrichtlinie ist somit vollkommen aus der Zeit gefallen. Sie können niemandem erklären, weshalb Klärgas, Deponiegas und Biomasse im Stromsteuerrecht nicht als erneuerbare Energien klassifiziert sind.

Wir plädieren daher dafür, das, was mit dem EU-Recht vereinbar und mit geringem bürokratischem Aufwand möglich ist, auch umzusetzen. Damit könnten wir die erheblichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte abwenden.

Das Ausfüllen eines vierseitigen Antrags ist ein geringer Preis für den Umweltschutz. Daher regen wir an, diesen Entlassungsantrag im Gesetz zu kodifizieren.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die CDU/CSU, Kollege Steiniger.

**Abg. Johannes Steiniger (CDU/CSU)**: In dem Gesetz wird das Thema des Bürokratieabbaus besonders betont.

In den ersten Runden haben wir jedoch gehört, dass an vielen Stellen genau das Gegenteil erreicht wird.

Meine Frage richtet sich an Herrn Seyfert vom Verband der Industrie, Energie und Kraftwirtschaft, da auch Sie aus meiner Sicht betroffen sind.

In Ihrer Stellungnahme haben Sie auf die Vorgaben zur buchmäßigen Erfassung im Hauptbuch nach § 4 Absatz 3 StromStV Bezug genommen.

Könnten Sie darlegen, welche Auswirkungen das auf die Unternehmen in Ihrem Verband haben wird? Halten Sie den Erfüllungsaufwand des Gesetzes in diesem Zusammenhang für vollständig erfasst?

Welche Auswirkungen hat das 15-Minuten-Intervall in der Praxis auf die Industrieunternehmen?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Seyfert.

Sv **Christian Seyfert** (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.): Die Erfassung im Hauptbuch nach § 4 Absatz 3 StromStV ist aus unserer Sicht und aus der Sicht unserer Mitglieder eindeutig eine Mehr- statt eine Minderbelastung. Es verkompliziert die Vorgänge insbesondere in Unternehmen, die eine Vielzahl unterschiedlicher stromsteuerrechtlicher Sachverhalte auf verschiedenen Unterkonten buchen. Es wird nahezu unmöglich, die Dokumentationspflicht so einzuhalten, dass sich daraus stromsteuerrechtliche Sachverhalte sinnvoll ablesen lassen.

Darüber hinaus greift die geforderte Erfassung aller Geschäftsvorfälle und der Berechnungsgrundlagen im Hauptbuch unseres Verständnisses nach in das Bilanzrecht ein und wird daher ohnehin kaum umsetzbar sein. Grundsätzlich müssen wir bekämpfen, dass die neuen Vorgaben zur buchmäßigen Erfassung von strom- und energiesteuerlichen Geschäftsvorgängen bei Versorgern und Lieferern von Energiezeugnissen für Unternehmen, bei denen diese Tätigkeit lediglich Nebentätigkeit ist, überzogen sind. Auch bei anderen Unternehmen des produzierenden Gewerbes sollten die bestehenden gesetzlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten weiterhin ausreichend sein. Die steuerlich maßgeblichen Mengen lassen sich bereits über die bestehenden Energiemanagementsysteme in Verbindung mit den kaufmännischen Unterlagen nachvollziehen.



Nun möchte ich auf Ihre Frage hinsichtlich des 15-Minuten-Intervalls eingehen. Eine umfassende Verbrauchsermittlung über das 15-Minuten-Intervall in den betrieblichen Stromnetzen der Industrie ist mangels entsprechender Messeinrichtungen auf Ebene der Verbrauchseinheiten faktisch nicht möglich. Die derzeit in der Stromsteuerverordnung genannte Alternative einer quotalen Zuordnung ist zumindest bei Industrieunternehmen mit einem hohen administrativen Mehraufwand verbunden. Das liegt daran, dass der steuerfreie Eigenstrom zunächst periodengerecht für jeden Teil des Kundennetzes ermittelt und allen stromsteuerrechtlich relevanten Verbrauchergruppen zuzuordnen ist.

Der Nebeneffekt davon ist, dass bei allen Stromrechnungen an Dritte die Mengen steuerfrei bzw. versteuert getrennt ausgewiesen werden müssen. Um den Bürokratieaufwand zu begrenzen, sollte es den Unternehmen des produzierenden Gewerbes außerhalb des Abschnittes E des WZ 2903 erlaubt sein, Stromabgaben an Dritte bilanziell den mit den Regelsteuersatz belasteten Mengen und die steuerfreien Mengen lediglich zur Abgrenzung der Eigenverbrauchsmengen zwischen § 9a zu § 9b StromStG quotal zuzuordnen. Soweit die quotale Zuordnung im Vergleich zu einer bilanziellen Zuordnung einen geringen stromsteuerrechtlichen Effekt hätte und der Aufwand für die Umsetzung deutlich höher wäre als der potenzielle steuerliche Effekt, sollte die Bilanzierung weiterhin zulässig sein. Ansonsten könnte eine kleine Photovoltaikanlage im Betrieb dazu führen, dass umfangreiche Analysen für die quotale Zuordnung erforderlich werden.

**Abg. Johannes Steiniger (CDU/CSU):** Sie haben die Formulierungen: unmögliche Erfassung und Mehraufwand statt Vereinfachung verwendet. Daher möchte ich gerne wissen: Was ist Ihre Meinung? Wie kommt das Finanzministerium auf solche Regelungen?

**Sv Christian Seyfert (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.):** Da müssten Sie das Finanzministerium fragen. Aus Respekt vor dem Hohen Haus, in dem wir uns befinden, möchte ich mich nicht in Spekulationen begeben.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann für die SPD, Kollege Kasper, bitte.

**Abg. Carlos Kasper (SPD):** Meine Frage geht an Herrn Spiegel vom Bundesverband Windenergie und betrifft das Thema Bürokratieabbau.

Wo würden Sie sich einen weitergehenden Bürokratieabbau wünschen? Genügt die bisherige Bürokratieabbau-Regelung, gerade mit Blick auf die Quereinspeisung in Pooling-Windparks?

**Der Vorsitzende:** Bitte, Herr Spiegel.

**Sv Björn Spiegel (Bundesverband WindEnergie e.V.):** Unstrittig ist, dass der Strom für uns im Bezug grundsätzlich von der Stromsteuer befreit ist. Dennoch haben wir einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Wir vertreten viele mittelständische Betreiber, die kleine und größere Windparks haben.

Momentan existieren zwei Ebenen der Stromsteuermeldung: Die erste Ebene ist der externe Bezug. Dabei wird Strom über das Netz bezogen. Das kann innerhalb von zwölf Monaten wieder erstattet werden. Das birgt einen relativ hohen bürokratischen Aufwand, bei dem drei Formulare ausgefüllt werden müssen. Die zweite Ebene betrifft den erzeugten Eigenverbrauch innerhalb eines Parks. Dabei muss die Querlieferung sowohl von uns als auch von dem Hauptzollamt geschätzt werden. Das führt zu einem längeren Austausch, bei dem mit jedem Kommunikationsvorgang zwei bis drei Formulare ausgetauscht werden. Meist trifft man sich dann irgendwo in der Mitte.

Ich möchte Ihnen das Ganze einmal an einem Beispiel aus der Praxis näherbringen: Stellen Sie sich einen Windpark mit 9 Windenergieanlagen vor, der eine Gesamtleistung von 32 Megawatt hat und 40 Millionen Kilowattstunden erzeugt. Davon entnehme ich 300 000 Kilowattstunden. Dies entspricht momentan etwa 6 150 Euro an zu entrichtender Stromsteuer. Das kann ich mir wiederum erstatten lassen. Der Gesamtaufwand der Erstattung für einen kleinen Betrieb, in dem ein bis drei Menschen arbeiten, liegt zwischen 13 und 50 Stunden. Dies entspricht circa 6 000 Euro Bürokratiekosten pro Vorgang im Jahr. Das ist momentan der Status quo.

Als Sachverständiger will ich den Blick nach vorne richten. Ich sage erst einmal herzlichen Dank an Sie und an das Finanzministerium. Wenn man die Begriffe Stromsteuer und Bürokratieabbau hört, dann muss man sich Sisyphus als glücklichen Menschen vorstellen, um positiv zu bleiben.

Es finden sich jedoch auch positive Ansätze in dem Gesetzentwurf. Darunter fällt unter anderem die



Reduzierung des Meldeaufwands durch die Erhöhung der Grenze auf zwei Megawatt. Im Grunde genommen könnte man das auf alle erzeugenden Anlagen hochgeben, unabhängig von der installierten Leistung. Am Ende bleibt für den Staat nichts übrig, sondern es ist grundsätzlich immer befreit. Weiterhin erachten wir auch die Klarstellung als positiv, dass die Betriebsbereitschaft befreit ist.

Wir haben weitere Vorschläge, wie man die kleinen und mittelständischen Betreiber entlasten und den Aufwand für die Zollbehörden deutlich senken kann. Es wäre denkbar, bei den Hauptzollämtern eine Schätzung für jede installierte Leistung einzuführen, um den anfallenden stromsteuerbefreiten Eigenbedarf zu ermitteln. Das kann man dem Marktstammdatenregister entnehmen. Das gilt im Übrigen nicht nur für die Windenergie, sondern für alle erneuerbaren Anlagen. Dies wäre ein einmaliger Prozess, der den Aufwand auf beiden Seiten minimieren würde.

Das Thema der Querlieferung im Pooling ist komplizierter. Oft befinden sich mehrere Anlagen, die unterschiedlichen Eigentümern gehören, in einem Park. Dies gilt im Übrigen auch für Offshore-Parks. Diese Anlagen sind an einem Netzverknüpfungspunkt angeschlossen und liefern sich gegenseitig Strom für den Eigenverbrauch. Dieser Strom wird auch genutzt und ist wiederum befreit. Dennoch muss letztendlich geschätzt werden, welche Anlage wie viele Kilowattstunden an eine andere Anlage geliefert hat. Das führt zu einem starken Austausch zwischen den unterschiedlichen Betreibern und mit den Hauptzollämtern. Auch hier wäre die Lösung eine einfache Schätzung und Festlegung durch das Hauptzollamt nach dem Marktstammdatenregister.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Kollegin Tillmann, bitte.

Abg. **Antja Tillmann** (CDU/CSU): Mit meiner Frage möchte ich Herrn Bücheler die Gelegenheit geben, das Thema unter dem Aspekt Bioenergie zu beleuchten.

Mit dem Gesetzentwurf wurden entscheidende Änderungen bei der Definition des Begriffs der erneuerbaren Energieträger vorgenommen. Was bedeutet das für Ihre Branche?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Bücheler.

**Sv Gerolf Bücheler** (Hauptstadtbüro Bioenergie): In der Definition des erneuerbaren Stroms wurde der Begriff Biomasse gestrichen. Das hat große Auswirkungen, weil die Befreiungstatbestände der Stromsteuer an die Definition als erneuerbare Energie geknüpft sind. Das würde für Biomasseanlagen entfallen.

Es wurde bereits einige Male nach Zahlen gefragt. Diese kann ich gerne nennen. Wir schätzen, dass rund die Hälfte der Biogasanlagen betroffen wäre. Dies wären knapp 5 000 Anlagen. Hinzu kommen dutzende Holzheizkraftwerke.

Was bedeutet das mit Blick auf die Energiewende? Deutschland will in 21 Jahren klimaneutral sein. Wir müssen Wind- und Sonnenenergie ausbauen. Dazu benötigen wir jedoch weitere flexible und verlässlich steuerbare, erneuerbare Energieträger. Das sind Biomasseanlagen, Biogas- und Heizkraftwerke. Die würden damit unnötig und zusätzlich belastet und eingeschränkt.

Hier wird willkürlich eine neue Definition von erneuerbaren Energien geschaffen. Gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, welche die Rahmenrichtlinie bildet, zählt Biomasse zu den erneuerbaren Energien. Dies finden wir zudem im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Hier entsteht ein Flickenteppich an rechtlichen Regelungen. Zudem entstehen Widersprüche in der Gesetzgebung. Wir haben eine mangelnde Rechtskonformität.

In Zukunft werden nicht nur die Biomasseanlagen betroffen sein, sondern auch die Banken und Unternehmen, die den Ausbau erneuerbarer Energien finanzieren und dort investieren wollen. Die Einführung einer neuen, mit anderen Gesetzen divergierenden Definition der erneuerbaren Energien im Stromsteuergesetz birgt somit weitgehende Probleme.

Zusätzlich könnte es zu einer Ausstrahlungswirkung auf andere Rechtsbereiche kommen, die auf das Stromsteuergesetz Bezug nehmen. Dies betrifft insbesondere die Verknüpfungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz oder auch Förderprogramme, in denen geregelt werden soll, was erneuerbare Energien sind.

Die einfache Lösung für dieses Problem ist, den Vorschlag des BMF, die Biomasse aus dem Begriff der erneuerbaren Energien zu streichen, abzulehnen.



Die AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gibt für Biomasse entsprechende Nachhaltigkeitskriterien vor. Die AGVO verweist zudem auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinien der EU und stellt klar, dass Steuerbefreiungen erfolgen können, wenn die Nachhaltigkeitskriterien eingehalten werden.

Abg. **Antja Tillmann** (CDU/CSU): Darf ich eine Nachfrage stellen?

Es ist nicht das erste Mal, dass diese Regierung Bioenergie schlechter stellt als andere Energien. Das hatte ursprünglich den Grund, dass man auf Feldern keine Biomasse anbauen wollte, sondern Lebensmittel. Dieser Tatbestand liegt jedoch nicht mehr vor.

Können Sie die Argumente der Regierung für die Schlechterstellung von Biomasse verstehen?

Sv **Gerolf Bücheler** (Hauptstadtbüro Bioenergie): Für uns ist das nicht nachvollziehbar. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass wir erneuerbare Energien eigentlich ausbauen wollen. Das Ziel, eine Klimaneutralität in 21 Jahren zu erreichen, ist nicht mehr lange hin.

Die Bundesregierung zieht es in Betracht, Wasserkraftwerke als flexibles Backup für die fluktuierenden erneuerbaren Energien zu nutzen. Dieses Backup besitzen wir bereits in Form von Biogasanlagen und Heizkraftwerken. Daher können wir die Argumente, auch mit Blick auf den erwähnten Biomasseanbau, nicht nachvollziehen. Das halten wir nicht für gerechtfertigt.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht Obergrenzen für den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen in Biogasanlagen vor. Dieser sinkt mit jeder Ausschreibungsrounde. Daher sehen wir das Thema als umfassend adressiert. Dies gilt auch im Bereich des Biokraftstoffes.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollege Dr. Schäfer, bitte.

Abg. **Dr. Sebastian Schäfer** (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Utescher-Dabitz vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft.

Wie bewerten Sie die Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung? Wird es den Betreiberinnen und Betreibern von Photovoltaikanlagen spürbare Erleichterungen und damit auch die Möglichkeit für Steuerbefreiungen bringen?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Doktor Utescher-Dabitz.

Sve **Dr. Tanja Utescher-Dabitz** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Die Neuregelung des Anlagenbegriffs bewerten wir grundsätzlich positiv. Man hat sich von einer dezentralen Anlagenverklammerung entfernt und einer zentralen Anlagenverklammerung genähert.

Wir wissen allerdings noch nicht, wie das in der Praxis gehandhabt werden soll. Zunächst müssen neue Sachverhalte geregelt werden. Dies betrifft unter anderem den Begriff des Ortes der Anlage und wo diese unterschiedlichen Anlagen liegen, die verklammert werden müssen. Dies muss neu definiert und ausgefüllt werden. Wir sind selbstverständlich dafür, dass hier eine großzügige, praxisnahe und bürokratiearme Regelung zur Neuregelung der Anlagenverklammerung geschaffen wird.

Der **Vorsitzende**: Dann machen wir weiter mit der FDP. Kollege Mansmann, bitte.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Meine Frage richtet wieder an Frau Dr. Utescher-Dabitz.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist sehr volatil. Daher kommt den Speichern eine immer größere Bedeutung zu. Das spiegelt sich auch in dem Gesetzentwurf wider. Mich interessiert, ob Sie denken, dass der Gesetzentwurf dies ausreichend berücksichtigt.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Utescher-Dabitz.

Sve **Dr. Tanja Utescher-Dabitz** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Speicher nehmen in der Energiewirtschaft eine immer größere Rolle ein. Wind und Sonne sind sehr wichtige Produzenten und Stromquellen im Strommix. Deshalb muss uns daran gelegen sein, dass produzierte Energie möglichst umfangreich genutzt werden kann. Darüber hinaus haben Speicher das Potenzial, netzdienlich eingesetzt zu werden. Sie können somit zum Ausgleich des Gesamtsystems herangezogen werden. Insofern sind wir sehr daran interessiert, dass die Rahmenbedingungen für Speicher verbessert werden.

Der Entwurf hält einige Ansätze für Verbesserungen und für eine Stärkung der Positionen auch in steuerlicher Sicht bereit. Hierzu zählt unter anderem die Ausweitung der Definition des Begriffs „Speicher“.



Es wurde eine technologieoffene Definition entwickelt. Das befürworten wir.

Gleichzeitig besteht aus unserer Sicht die Chance, die Bürokratie weiter abzubauen. Der Strom, der zum Betrieb des Speichers eingesetzt wird, ist zu besteuern. Das führt in der Praxis zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand. Dort bräuchte es eine separate, eichrechtskonforme Erfassung dieser Kleinstmengen. Das wird jedoch nicht möglich sein.

Daher plädieren wir dafür, dass auch der Strom zum Betrieb des Speichers grundsätzlich steuerfrei gestellt wird. Auf diese Art und Weise könnte diese positive Regelung im Gesetzesentwurf auch tatsächlich in der Praxis gelebt werden und würde nicht durch einen Aufbau von Bürokratie an anderer Stelle wieder konterkariert.

Der **Vorsitzende**: Haben Sie noch eine Frage, Herr Mansmann?

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Ich würde Frau Dr. Utescher-Dabitz gerne die Möglichkeit geben, frei über die Themen zu sprechen, die heute noch nicht angesprochen wurden, aber dennoch wichtig sind.

Sve **Dr. Tanja Utescher-Dabitz** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Der Gesetzentwurf sieht weiteren Bürokratieaufbau vor, mit dem wir nicht ganz einverstanden sind. Dies betrifft zum Beispiel die Fernwärme.

Dort wird eine bereits bestehende Steuerbefreiung teilweise wieder aufgehoben. Dies erscheint gerade mit Blick auf die Diskussion um die Wärmewende und die damit verbundenen Kosten fatal.

Worum geht es? Bei der Fernwärme wird Strom eingesetzt, um Netzverluste zu ersetzen. Dieser Strom soll nur noch steuerfrei gestellt werden, wenn diese Wärme an Unternehmen des produzierenden Gewerbes geliefert wird. Diese Änderung ist aus unserer Sicht abzulehnen. Sie ist zudem nicht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zu entnehmen.

Zudem würde der neue Paragraph zu mehr Bürokratie führen. Es müsste eine aufwändige Abgrenzung zwischen den Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die Fernwärme beziehen, und anderen Kunden erfolgen. So etwas gibt es bei der Herstellung vergleichbarer Güter nicht.

Insofern plädieren wir für eine Streichung der Regelung.

Wir lehnen weiterhin die vorgesehene steuerliche Ausweispflicht der Energie- und Stromsteuer auf Rechnung nach § 4 Absatz 7 StromStV ab. Das ist für uns ein zusätzlicher Bürokratieaufbau. Zudem liefert diese Vorschrift keinen erkennbaren steuerlichen Mehrwert. In Bezug auf den Verbraucherschutz existiert eine solche Regelung in Form des § 40 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bereits. Eine Doppelregelung ist aus unserer Sicht absolut überflüssig.

Der **Vorsitzende**: Dann für die SPD der Kollege Kasper, bitte.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Meine Frage geht an Herrn Dr. Jansen.

Mich würde interessieren, wie Sie die geäußerten Bürokratieentlastungsvorschläge bewerten. Vielleicht können Sie einige Beispiele herausgreifen und erklären, ob diese aus Ihrer Sicht gerechtfertigt sind. Zudem können Sie gerne Ideen nennen, wie wir zusätzlich Bürokratie abbauen können.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Dr. Jansen.

Sv **Dr. Dirk Jansen** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Gestatten Sie mir eine grundsätzliche Vorbemerkung.

Die Energie- und Stromsteuer ist eine Verbrauchssteuer. Es ist der Sinn und Zweck der Verbrauchssteuer, auf bestehende Marktverhältnisse aufzusetzen. Sie ist fiskalisch interessant, da sie mit geringem Verwaltungsaufwand relativ hohe Erträge erzielt.

Der Strom- und Energiemarkt wird insgesamt immer komplexer. Wir entwickeln uns von anfangs wenigen Kraftwerken und Versorgern zu einer dezentralen Versorgung. Das heißt, der Energiemarkt wird immer komplizierter.

Wenn nun die Steuer in diesen Energiemarkt integriert werden soll, muss sie sich dieser Komplexität anpassen. Hinzu kommt noch das EU-Recht. Dieser Themenbereich ist jedoch zu umfangreich, um ihn hier darzustellen.

Es gibt jedoch auch positive Aspekte, die den Bürokratieabbau fördern. Dies sind unter anderem die Regelung in § 9b StromStG, die vereinfachte Regelung für die Ladesäulen, die Erleichterung der



Hocheffizienzkriterien im Rahmen der allgemeinen Erlaubnisse und die klare Ausweitung der Ausnahmen vom Versorgerstatus. Viele Unternehmen werden keine Versorger mit den damit verbundenen Berichtspflichten. Zudem ist die Aufhebung der Anlagenverklammerung ein großer Schritt zur Vereinfachung. Man muss die praktische Umsetzung selbstverständlich noch abwarten, da gebe ich Ihnen Recht. Dennoch wurden viele Bürokratieabbauschritte entwickelt, die das Leben vereinfachen werden.

Man kann auf einem so komplexen Markt jedoch nicht erwarten, dass die Umsetzung eines Verbrauchsteuerrechts einfach zu erledigen ist. Sie selbst fordern ununterbrochen Ausnahmen, Gegenausnahmen und Sonderregelungen und beklagen sich anschließend über den Bürokratiezuwachs. Das ist widersprüchlich.

Der Bürokratieabbau kommt sicherlich auch einer Stärkung der Wirtschaftskraft zugute. Die Stromsteuer dient jedoch vordergründig fiskalischen Zwecken. Sie muss somit tatsächlich auch Steuererträge liefern. Dabei müssen verfassungsrechtliche Grundlagen beachtet werden. Darunter fällt zum Beispiel die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Das bedeutet, man muss der Verwaltung Instrumente an die Hand geben, um diese Steuer durchsetzen zu können. Dazu sind Berichtspflichten und Bürokratiepflichten notwendig. Diese Regelungen funktionieren nicht nur für eine isolierte Fragestellung, sondern für viele Fragestellungen.

Ich nehme das Beispiel mit den Windparks in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG gerne noch einmal auf. Wenn wir das isoliert für Windparks betrachten, kann ich das grundsätzlich nachvollziehen. Auf der anderen Seite ist dieselbe Regelung auch auf Braunkohlekraftwerke anwendbar. Aus diesem Grund haben einige Braunkohleabauunternehmen versucht, den Strom, welcher für den Braunkohleabbau benötigt wurde, als Strom zur Stromerzeugung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG einzustufen. Diese Fragestellung entspringt den gleichen Vorschriften und Paragraphen, welche auch für die Windparks einschlägig sind.

Es erscheint bei isolierten Themen somit zunächst logisch zu fordern, Vorschriften einfacher zu gestalten und den Bürokratieabbau damit zu fördern.

Wir müssen jedoch dafür Sorge tragen, dass die Steuer insgesamt administrierbar bleibt und dass wir diese auch gleichmäßig durchsetzen können. Dazu muss die steuerdurchsetzende Finanzverwaltung entsprechende Instrumente an die Hand bekommen.

Das bedeutet vereinfacht ausgedrückt, dass der Bürokratieabbau nicht Selbstzweck sein soll, sondern seine Grenze dort finden muss, wo die Steuer nicht mehr überwachbar ist. Dazu brauchen wir eben einzelne Pflichten.

Ich halte das Gesetz für einen großen Schritt in die richtige Richtung. Es gibt viele Erleichterungen. Man kann selbstverständlich immer mehr Erleichterungen fordern und darüber diskutieren. Ich denke jedoch, dass sich dieses Gesetz mit einem auch für Experten im Bereich der Energie- und Stromsteuer sehr komplexen Vorgang beschäftigt.

Es ist sicherlich ein guter Hinweis und ein guter Schritt in die richtige Richtung, dass das Thema Bürokratieabbau auf der Tagesordnung steht. Das wird man in Zukunft noch diskutieren können. Sie müssen jedoch daran denken, dass die Steuereinnahmen benötigt werden, um damit andere Dinge zu finanzieren. Daher dürfen wir es mit dem Abbau der Bürokratie nicht übertreiben.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann für die CDU/CSU der Kollege Steiniger, bitte.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Wir haben gehört, mehr Bürokratieabbau wäre wünschenswert. Wenn ich den Austausch der letzten Minuten richtig verfolge, geht es jedoch eher darum, einen Bürokratieaufbau, der durch dieses Gesetz verursacht wird, zu verhindern. Mir scheint der Titel des Gesetzes insoweit fragwürdig.

Meine Frage richtet sich an Frau Selter vom Bundesverband der deutschen Industrie. Mir wird immer wieder berichtet, dass die Kommunikation mit den Hauptzollämtern sehr umständlich ist.

Zu welchen Problemen kommt es dabei konkret? Hier spielen insbesondere die doppelten Nachweispflichten und nicht ausreichende Digitalisierung etc. eine große Rolle.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Selter.

Sve **Annette Selter** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Das Verhältnis zur GZD ist gut. Wir stehen im gemeinsamen Austausch.



Im Zuge des Deutschen Energiesteuertags haben wir uns als BDI vorgenommen, uns noch einmal zu positionieren und Vorschläge zu machen, wie man den Dialog zum Bürokratieabbau weiter voranbringen kann.

Bislang gibt es keinen standardisierten oder formalisierten Dialog. Das müssen wir ändern. Dies zeigt sich insbesondere bei diesem Gesetz. In der Verbandeanhörung war der Praxischeck nicht vollständig erfolgreich. Es hat sich gezeigt, dass sich einige der noch aufrecht erhaltenen Vorstellungen der GZD nicht realisieren lassen.

Dies betraf unter anderem die Schätzungen der Vorauszahlungen und das Problem mit dem Steuerkonto. Der GZD ist nicht bewusst, wie die Systeme funktionieren und welche Vorgaben das Bilanzrecht vorsieht. Sie verstehen nicht, dass ein Weltkonzern mit so kurzen Fristen keine neuen Steuerkonten einrichten kann, dass man keinen Buchungsstop vorgeben kann und dass das Ganze nicht von den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form) gedeckt ist.

All diese Themen würde ich lieber in einem direkten Austausch mit der GZD besprechen, als sie plötzlich in einem Gesetz zu regeln und erst im Nachhinein darüber zu diskutieren.

Wir haben zwar das Vorhaben „MoeVe“ (Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs), im Rahmen dessen wir im Austausch mit der GZD stehen, aber ich würde mir darüber hinaus eine bessere Kommunikation wünschen.

Ich würde auch gerne noch einmal auf das Thema Bürokratieabbau in Verbindung mit der GZD und den Umgang damit in der Verwaltung eingehen.

Der § 12 Absatz 2 StromStV hatte hinsichtlich der bilanziellen Mengenermittlung Rechtssicherheit geschaffen. Dies wird aus unserer Sicht ohne Not aufgegeben. Das drängt die Unternehmen zu einem großen Verwaltungsaufwand und schafft dabei mit der quotalen Zuordnung einen nur sehr geringen Effekt. Dadurch werden in riesigen Konzernen zum Teil ein paar 100 Euro umgeschichtet. Der steuerfreie Bezug muss dann mit entsprechenden Nachweispflichten für den Rechnungsempfänger weitergegeben werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Verwaltung diese Änderung vorgibt.

Ich glaube nicht, dass das fiskalische Grunde hat. Es ist eine Belastung und Überlastung für beide Seiten. Diese Themen stoßen auf unserer Seite auf Unverständnis. Wir müssen hier einen besseren Dialog finden.

Ein weiteres Beispiel ist die Neuregelung der Umwandlungs- und Verteilerverluste, die mit großen Belastungen einhergehen. Dies ist aus der Sicht des BFH nicht notwendig. Dort müssen wir ein besseres gegenseitiges Verständnis und Miteinander schaffen. Uns ist unklar, warum diese Regeln geschaffen werden und was man sich davon verspricht.

Das höhere Steueraufkommen steht jedenfalls in keinem Verhältnis zu dem Aufwand. Ich würde daher dafür plädieren, in einen besseren Austausch zu treten.

Der **Vorsitzende**: Dann für die AfD, Kollege Schmidt, bitte.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Meine Frage richtet sich an Herrn Seyfert vom Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft.

Ihrer Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Zahlungsverkehr mit dem Hauptzollamt transparenter gestaltet werden soll. Damit könnte dem Gedanken des Bürokratieabbaus bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität von Daten Rechnung getragen werden.

Könnten Sie näher erläutern, wie nach Ihrer Ansicht das Heranziehen des Steuerkontos, das die Finanzverwaltung für Unternehmen im Bereich Ertrag-, Umsatz-, Kapitalertrag- und Lohnsteuer führt, zu erhöhter Transparenz und geringeren Verwaltungskosten beim Zahlungsverkehr mit dem Hauptzollamt beitragen könnte?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Seyfert.

Sv **Christian Seyfert** (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.): Frau Selter hat bereits viel Richtiges gesagt. Aus unserer Sicht und aus Sicht unserer Mitgliedschaft sollte der Zahlungsverkehr mit dem Hauptzollamt transparenter gestaltet werden.

Dazu könnte beispielsweise das Steuerkonto dienen, das die Finanzverwaltung für Unternehmen im Bereich der Ertrag-, der Umsatz-, Kapitalertrag- und Lohnsteuer führt.



In diesem Steuerkonto kann das Unternehmen die Ein- und Auszahlung auf den Cent genau einsehen.

Die Zollverwaltung stellt bislang keine derartige Übersicht zur Verfügung. Die Zahlungen des Hauptzollamtes erfolgen in der Praxis stets saldiert. Das heißt, Erstattungen, Korrekturen und etwaige Aufrechnungen können für die Unternehmen nur schwer zugeordnet und nachvollzogen werden. Diese Zuordnung ist jedoch notwendig und generiert sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch beim Hauptzollamt einen hohen Verwaltungsaufwand. Gerade im Zuge der Erstellung der Meldung im Rahmen der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung ist aber eine centgenaue Zuordnung der Ein- und Auszahlung erforderlich. Das ist das Problem, was wir hier sehen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Gibt es noch Nachfragen?

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Gibt es Ihrerseits noch weitere Punkte, die noch nicht thematisiert wurden und von hoher Relevanz sind?

Sv **Christian Seyfert** (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.): Was die Kommunikation mit der Verwaltung angeht, wurde aus unserer Sicht alles gesagt.

Der **Vorsitzende**: Gut, dann machen wir weiter mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Kollege Dr. Schäfer, bitte.

Abg. **Dr. Sebastian Schäfer** (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Herrn Gök vom Verband kommunaler Unternehmen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Vereinfachung der Letztverbraucherfiktion im Zusammenhang mit den Ladepunkten vor. Inwiefern wird diese Änderung nach Ihrer Einschätzung dazu führen, dass der Schritt zum Elektroauto für die Bürgerinnen und Bürger erleichtert wird? Wie schätzen Sie diesen Effekt ein?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Gök.

Sv **Baris Gök** (Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)): Wir begrüßen diese Regelung ganz ausdrücklich. Seit vielen Jahren fordern wir gemeinsam mit dem BDI und anderen Verbänden, dass die Letztverbraucherfiktion der Ladesäule, die im Energiewirtschaftsrecht bereits gilt, auch im Stromsteuerrecht umgesetzt wird. Dies stellt eine Vereinheitlichung der Rechtslage dar. Dafür möchte ich dem BMF meinen Dank aussprechen.

Weiterhin habe ich Ihre Frage dahingehend verstanden, dass Sie wissen möchten, wie die kommunalen Unternehmen im Bereich der Elektromobilität aufgestellt sind. Auch zu diesem Punkt kann ich Ihnen Zahlen nennen.

Wir haben Stand heute 110 000 öffentliche Ladepunkte. Nach eigener Recherche waren davon im Jahr 2023 etwa 40 Prozent in kommunaler Hand. Das heißt, wir sind in diesem Bereich stark involviert.

Die Frage, wer für den Strom, der an die Ladesäule geliefert wird, die Stromsteuer schuldet, ist bisher nicht zu beantworten. Das hängt mit der BFH-Rechtsprechung und mit sehr technischen Fragen des Stromsteuerrechts zusammen.

Die neue Regelung verabschiedet sich von den stromsteuerrechtlichen Rollen der Mobility Service Provider (MSP) und der Charge Point Operator (CPO) und legt die Ladesäule als Letztverbraucher fest. Daraus folgt, dass die Stromsteuerlieferung an die Ladesäule steuerpflichtig ist.

Für den Letztverbraucher könnte das zu einem größeren Angebot von Ladesäulen führen, da die stromsteuerrechtliche Abbildung und Anmeldung für die Versorger und alle anderen Unternehmen, welche Ladesäulen errichten und betreiben, einfacher wird. Dies könnte bei den Unternehmen zu erhöhten Ambitionen und einem größeren Ausbau in diesem Bereich führen. Nicht zuletzt könnte ein dadurch verstärkter Wettbewerb auch Preissenkungen hervorrufen. Dies kann ich Ihnen jedoch nicht beziffern.

Aus unserer Sicht gibt es jedoch zwei sehr wichtige Punkte, die derzeit noch ungeklärt sind:

Das eine sind die Pufferspeicher, welche an der Ladesäule stehen. In einer arbeitsteiligen Wirtschaft werden der Ladesäulenbetreiber und der Betreiber der Pufferspeicher möglicherweise irgendwann auseinanderfallen.

Derzeit fällt für den Strom, der aus dem Pufferspeicher der Ladesäule entnommen wird, keine Stromsteuer an, da es sich nicht um eine separate Lieferung handelt. Die Stromsteuer fällt bereits beim Einlagern in den Speicher an. Das bedeutet, die Stromsteuer fällt nur einmal an. Dies ist eine super Regelung. Wenn der Ladesäulenbetreiber und der Betreiber des Pufferspeichers jedoch auseinanderfallen, ist unklar, ob diese Regelung immer noch



gilt. Es könnte sein, dass die Herausnahme des Stroms aus dem Speicher in das Fahrzeug noch einmal stromsteuerpflichtig würde. Dort wünschen wir uns eine Klarstellung.

Das andere Thema betrifft den Punkt „Vehicle-to-Grid“. Wird ein Elektrofahrzeug an der Ladesäule aufgeladen, ist dieser Vorgang stromsteuerpflichtig. Speist das Fahrzeug den Strom zurück ins Netz, fällt dabei keine Stromsteuer an, da der Betreiber des Fahrzeugs kein Versorger ist. Das wurde klar geregelt. Wenn der Strom allerdings wieder an einen Letztverbraucher geleistet wird, entsteht die Stromsteuer erneut. Dort wünschen wir uns eine Lösung. Wie diese Lösung aussieht, kann ich Ihnen derzeit nicht sagen. Dafür müssten wir uns mit dem BMF zusammensetzen. Das ist nicht einfach; das ist eine Herausforderung.

Unser Appell lautet daher, dass wir das als Startpunkt nehmen und regelmäßig an dem Stromsteuergesetz arbeiten. Die Elektromobilität entwickelt sich weiter und das müssen wir auch.

Der **Vorsitzende**: Danke. Dann für die SPD-Fraktion der Kollege Kasper, bitte.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Jansen.

Wie bewertet Sie das mit der Elektromobilität? Reichen die Regelungen aus? Welche Auswirkungen könnten die Regelungen haben? Könnten Sie sich vorstellen, dass öffentliche Ladesäulen von der Stromsteuer befreit werden?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Dr. Jansen.

Sv **Dr. Dirk Jansen** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Herr Gök hat es gerade ausgeführt: Wir sind uns auf der Sachverständigen-Ebene einig, dass diese Regelung ein guter Schritt in die richtige Richtung ist.

Wir begrenzen uns auf den CPO. Der Charge-Point-Operator steht fest, weil wir eine entsprechende Verordnung über den Betrieb von Ladesäulen haben. Das bedeutet, wir können für jeden Ladesäulenbetreiber eine klare Zuordnung treffen.

Die Leistung des Stromes an den CPO, also an den Ladesäulenbetreiber, ist eine Entnahme. Die Entnahme findet bei dieser Leistung statt.

Daher bin ich zumindest bei Interpretation der aktuellen Rechtslage der Auffassung, dass die Befüllung des dahinterstehenden Pufferspeichers stromsteuerrechtlich nicht mehr relevant ist.

Vereinfacht ausgedrückt kann man sagen, die Be- trachtung endet mit der Leistung des Stroms an die Ladesäule. Welche Akteure dann noch dahinter ge- schaltet sind, spielt keine Rolle. Daher halte ich diese Regelung für sehr gelungen.

Die Regelung, die das bidirektionale Laden betrifft, sieht sowohl eine Öffnung als auch eine Regelung vor. Die Regelung in § 5a Absatz 3 Stromsteuergesetz beschränkt sich jedoch auf den Fall, dass der Strom aus dem Auto direkt an einen Verbraucher geleistet wird. Das bedeutet: Wenn ich zum Bau- markt, in das Parkhaus vor dem Kino oder in den Supermarkt fahre, und dort meinen Strom leiste. Das können wir mit dieser Regelung abbilden. Der Markt ist allerdings noch nicht so weit. Eine steuer- rechtliche Regelung für Produkte zu schaffen, die noch nicht existieren, ist schwierig. Wir werden dahingehend sicherlich im Dialog bleiben und An- passungen finden, wenn sich das Gesetz entspre- chend weiterentwickelt.

Ich kann den Ansatz einer Stromsteuerbefreiung für Elektroautos sehr gut nachvollziehen. Ich denke, wir alle sind für den Ausbau der Elektromobilität. Auch die deutsche Automobilindustrie wäre sehr erfreut über einen höheren Absatz von Elektro- autos.

Wir haben aber zwei Grenzen an dieser Stelle: Grenze Nummer eins ist die Bindung an das EU-Recht. Ein Mindeststeuersatz unter 50 Cent ist mit der aktuellen Rechtslage nicht vereinbar. Eine Aus- nahme gilt nur, wenn der Strom für das Elektroauto aus erneuerbaren Energieträgern wie der Photovoltaik- oder der Windenergieanlage kommt. Dann ha- ben wir keine entsprechende Versteuerung. Selbst die Umsetzung eines Steuersatzes von 50 Cent be- darf einen Antrag auf eine entsprechende Regelung bei der EU-Kommission und die Freizeichnung al- ler Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene. Dies ist ein relativ komplexer Vorgang. Wir haben das an anderer Stelle im Stromsteuerrecht bereits so durchexerziert.

Weiterhin müssen wir einen Missbrauchsschutz ge- währleisten, damit nicht plötzlich andere Sachen über den Strom an der Ladesäule ablaufen. Das ist kompliziert.



Ich habe einmal versucht, das gegenzurechnen. Ein Fahrzeug, das 18 Kilowattstunden Strom auf 100 Kilometer verbraucht, verursacht auf 10 000 Kilometer eine Stromsteuerbelastung in Höhe von 36,90 Euro.

Das heißt, um eine Entlastung von 370 Euro über die Stromsteuer zu erhalten, muss das Elektroauto 100 000 Kilometer fahren. Das ist ein hoher Aufwand, der mit vielen Sicherungsinstrumenten einhergeht und auf EU-Ebene diskutiert werden müsste. Der steuerliche Effekt wäre eher gering. Der Effekt einer weiteren Förderung der Elektromobilität über die Ermäßigung an der Ladesäule steht in der aktuellen Situation nicht im Verhältnis zum dahinterstehenden Aufwand.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann für die CDU/CSU der Kollege Steiniger, bitte.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Ich habe noch zwei abschließende Fragen.

Die erste Frage richtet sich an das Hauptstadtbüro Bioenergie und meine zweite Frage stelle ich an den Verband der Industrieller Energiekraftwirtschaft (VIK).

Zunächst möchte ich mich an Herrn Bücheler wenden. Es gibt die Möglichkeit, den Strom aus Biomasse von den Mindeststeuersätzen auszunehmen. Das hat etwas mit den Nachhaltigkeitsanforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU zu tun. Dazu bräuchte es jedoch Vereinfachungen bei der Zertifizierung. Können Sie darauf einmal eingehen?

Der **Vorsitzende**: Herr Bücheler, bitte.

Sv **Gerolf Bücheler** (Hauptstadtbüro Bioenergie): Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, welche auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie verweist, schafft die Möglichkeit, bei Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien den Strom von der Stromsteuer zu befreien. Das Ganze wird in Deutschland durch die Biomasse-Strom-Nachhaltigkeitsverordnung umgesetzt. Das ist ein sehr komplizierter Vorgang. Wir reden die ganze Zeit über Bürokratieabbau. Daher passt die Frage wunderbar.

Die neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die bis Mai nächsten Jahres umgesetzt wird, eröffnet verschiedene Möglichkeiten, für Erleichterungen zu sorgen. Das betrifft zunächst die Verschiebung der Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2030.

Das gibt den Unternehmen insgesamt sechs Jahre mehr Zeit sich einzustellen. Zudem besteht die Möglichkeit, bereits existierende Nachweissysteme für die Massenbilanzsysteme und für den Nachweis der Biomasse zu nutzen, sodass keine zusätzlichen neuen Zertifizierungen hinzukommen müssen.

Es wird außerdem gefordert, eine Treibhausgasminderung gegenüber einem fossilen Vergleichswert zu berechnen. Dort haben wir seitens der EU die Möglichkeit, Standardwerte zu nutzen. Dafür brauchen wir von der EU oder alternativ vom Umweltministerium mehr Standardwerte. Die letzte Möglichkeit betrifft die Größengrenze für die Nachhaltigkeitszertifizierung. Diese soll von 20 auf 7,5 Megawatt abgesenkt werden. Die EU sieht in diesem Bereich explizit die Möglichkeit zur Einführung erleichterter Nachweissysteme vor. Das sollte die Bundesregierung nutzen.

Das alles wäre ein wirklicher Bürokratieabbau und ist auch mit dem EU-Recht vereinbar.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Die nächste Frage richtet sich an Herrn Seyfert vom VIK.

Wir haben bereits über den Anlagenbegriff gesprochen. Ich würde Ihnen gern die Gelegenheit geben, insbesondere zu den Anlagen bis zwei Megawatt Stellung zu nehmen. Wie bewerten Sie dies?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Seyfert.

Sv **Christian Seyfert** (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.): Die aktuelle Formulierung in § 9 Absatz 1 Nummer 3b StromStG sollte aus Sicht des VIK und unserer Mitglieder modifiziert werden. Der aktuelle Gesetzestext kann zum Problem werden, wenn Strom aus erneuerbaren Energien bzw. von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) aus Anlagen bis zwei Megawatt im räumlichen Zusammenhang bezogen wird, der Abnehmer aber stromsteuerrechtlich nicht als Letztverbraucher, sondern als Versorger gilt.

Gerne möchte ich Ihnen dies an einem Beispiel aus unserer Mitgliedschaft illustrieren. Ein neuer Windpark leistet den Strom zu 100 Prozent an ein benachbartes Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Dieses Unternehmen benötigt den Strom vornehmlich für die eigene Produktion.



Die Strommengen, die vom Abnehmer nicht selbst benötigt werden, werden vom Abnehmer über das allgemeine Netz an ein drittes Unternehmen zur Erhöhung von dessen Grünstromquote stromsteuerpflichtig abgegeben.

Die aktuelle Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass die gesamte Bezugsmenge aus dem Windpark allein deshalb stromsteuerpflichtig ist, weil der Abnehmer des Windparks mangels einer passenden Regelung in § 1a StromStV stromsteuerrechtlich als Versorger und nicht als Letztverbraucher gilt.

Es sollte keinen Einfluss auf die Stromsteuerfreiheit des Abnehmers haben, ob die Überschussmengen vom Betreiber der Anlage oder vom Abnehmer nach den geltenden stromsteuerrechtlichen Regelungen weitergegeben werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 9 StromStG vorliegen. Im konkreten Fall ist der Windpark unmittelbar an das Industrieunternehmen angeschlossen. Es wird somit schon zum Versorger, weil es bei einer Flaute den vom Windpark benötigten Strom leistet.

Dieses Problem könnte man mit einer kleinen Änderung in § 9 Absatz 1 Nummer 3b StromStG aus der Welt schaffen. Man müsste den Paragraphen um den Zusatz: „demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, geleistet wird für die Entnahme im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage“ erweitern. Ich kann das gerne schriftlich nachreichen, sofern das gewünscht ist.

Zudem müsste auch der § 53a Energiesteuergesetz (EnergieStG) dringend ergänzt werden, damit keine Unklarheit im Zusammenhang mit dem neuen § 9 Absatz 1 Nummer 6 StromStG entsteht.

Der neue § 9 Absatz 1 Nummer 6 StromStG regelt die Steuerfreiheit von eigenerzeugtem Strom, sofern dieser in der Kundenanlage, in der er erzeugt wurde, auch entnommen wurde. Im neuen § 9 Absatz 1b StromStG wird zusammenhängend geregelt, dass man auf diese Steuerbefreiung auch verzichten kann.

In der Entlastungsform des § 53a EnergieStG wird zugleich geregelt, dass der energetische Einsatz von Energieträgern im KWK-Prozess nur entlastet wird, soweit der eigenerzeugte Strom nicht steuerbefreit ist.

Das Problem ist nun, dass unklar ist, ob auch bei einem freiwilligen Verzicht auf die Steuerbefreiung des eigenerzeugten Stroms die Energiesteuerentlastung für den Einsatz von Energieerzeugern im KWK-Prozess gewährt werden kann. Dies ist hier sicherlich vom Gesetzgeber intendiert, da ein Verzicht auf Steuerbefreiung juristisch nicht zwangsläufig mit einer grundsätzlichen Steuerbefreiung, wie sie nach § 53a EnergieStG benötigt wird, gleichzusetzen ist. Diese Unklarheit wird bestehen bleiben, solange nicht festgeschrieben ist, dass ein Verzicht auf die Steuerbefreiung im Sinne des § 9 Absatz 1b StromStG mit einer grundsätzlichen Steuerbefreiung auf den eigenerzeugten Strom gleichgestellt ist.

Wir würden daher folgende Ergänzung zum § 53a EnergieStG vorschlagen: „soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist oder auf die Stromsteuerbefreiung des erzeugten Stroms gemäß § 9 Absatz 1b StromStG verzichtet wurde.“ Auch das kann ich gerne noch nachreichen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank.

Ich würde Sie bitten, das schriftlich nachzureichen. Ich weiß nicht, ob das alle Anwesenden in dieser Schnelle verstanden haben. Die Anhörung kann in der Mediathek nochmals angehört werden.

Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, vielen herzlichen Dank, dass Sie hier waren. Auch an die Kolleginnen und Kollegen und an das BMF ein herzliches Dankeschön.

Dankeschön an die Gäste auf der Tribüne und an die Mitarbeitenden. Ich wünsche Ihnen noch eine schöne Restsitzungswocde. Alles Gute. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 15:26 Uhr

Alois Rainer, MdB  
**Vorsitzender**



- abgegebene Stellungnahmen –

[Stellungnahme des Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. \(BDI\)](#)

[Stellungnahme des Hauptstadtbüros Bioenergie](#)

[Stellungnahme des Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.](#)

[Stellungnahme des Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. - Ergänzung](#)

[Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. \(VKU\)](#)